

## Beschlussfassung<sup>1</sup>

Der Stiftungsrat beschließt die Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG<sup>2</sup>



FIBAA

---

## Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG

---

Die FIBAA trennt klar zwischen Prüfung und Beratung, um die Unvoreingenommenheit und Objektivität der Gutachter und der FIBAA in jedem Begutachtungsverfahren sicherzustellen.

Zur Gewährleistung dieser Trennung und zur Sicherstellung der Unvoreingenommenheit legt die FIBAA fest, dass ein Auftrag zur Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens weder parallel zu einer Beratung noch zeitnah nach einer vorherigen Beratung durchgeführt wird. Insbesondere für ihre Tätigkeitsfelder zur Verleihung des Akkreditierungsrats-Siegels regelt die FIBAA Folgendes:

1. Die Tätigkeit der FIBAA in einem Verfahren der Programm- oder Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb dieser Programm- oder Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau, die Einführung oder die Weiterentwicklung dieses zu akkreditierenden Studienganges oder dieses internen Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hatte oder hat. Diese Unvereinbarkeit schließt Organisationen ein, die mit der FIBAA juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind.
2. Die Tätigkeit von Gutachtern der FIBAA in einem Verfahren der Programm- oder Systemakkreditierung ist unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb dieser Programm- oder Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau, die Einführung oder die Weiterentwicklung dieses zu akkreditierenden Studienganges oder dieses Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hat.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Prüfungen im Rahmen von Akkreditierungsentscheidungen von Gutachtern vorgenommen werden. Da die Gutachter ihre Unbefangenheit schriftlich erklären, ist deren Objektivität gesichert.

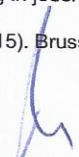
Werden externe Experten im Rahmen von Beratungsdienstleistungen beauftragt, so versichern diese ebenfalls regelmäßig ihre Unbefangenheit, so dass auch hier die Objektivität gewährleistet und eine Vermischung von Beratung und Prüfung ausgeschlossen ist.

Mitarbeiter der FIBAA, die Hochschulen bei der Gestaltung von Studienangeboten beraten haben, werden bei entsprechenden Prüfverfahren nicht eingesetzt. Zudem unterzeichnen die Mitarbeiter der FIBAA in Bezug auf eine beratende Tätigkeit eine Verschwiegenheitserklärung,

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Beschlusses erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dessen Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

<sup>2</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). (2015). Brussels, Belgium.

SA  2%

die innerhalb und außerhalb der FIBAA gilt. Dokumente, die von Hochschulen zur Beratung eingereicht werden, sind für prüfende Mitarbeiter nicht zugänglich.

In den Veröffentlichungen der FIBAA sowie in der Korrespondenz mit Interessenten wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass diese strikte Trennung immer gewahrt wird.

Wien, den 17. Januar 2017



---

Prof. Dr. Gerhard Riemer  
Präsident des Stiftungsrates

52 h